-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.07.1992

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.10.1998

3. Instanz

Datum	11.05.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) ab 1. Januar 1992.

Die 1934 geborene kroatische KlÃ¤gerin war in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Oktober 1969 und Februar 1976 als Industriehilfsarbeiterin insgesamt 61 Monate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Im Dezember 1976 kehrte sie in ihr Heimatland zurÃ¼ck. Dort hatte sie von 1949 bis 1958 und 1965 bis 1966 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Aus der jugoslawischen Versicherung erhielt sie ab September 1976 eine Invalidenpension, die ab MÃ¤rz 1982 entzogen, dann ab 6. September 1983 wiedergewÃ¤hrt wurde.

Im Januar 1976 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten erstmals Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 1. MÃ¤rz 1978). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Landshut (SG) vom 24. November 1978; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 15. Juli 1980). Auch der weitere Antrag der KlÃ¤gerin von Juli 1981 wurde von der Beklagten abgelehnt (Bescheid vom 22. September 1981). Am 10. Mai 1983 bat der ehemalige Ehemann der KlÃ¤gerin die Beklagte im Hinblick auf die seiner Ehefrau gewÃ¤hrte jugoslawische Rente um NachprÃ¼fung ihrer Rentenangelegenheit. Mit Schreiben vom 17. Mai 1983 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, die GewÃ¤hrung der jugoslawischen Rente habe keinen EinfluÃ auf eine solche nach deutschem Recht.

Den nunmehr streitigen Rentenantrag vom 2. Juni 1987 lehnte die Beklagte ebenfalls ab (Bescheid vom 5. Februar 1988). Das SG verurteilte die Beklagte nach entsprechenden medizinischen Ermittlungen, der KlÃ¤gerin ab 1. Januar 1992 Rente wegen EU zu leisten; im Ã¼brigen wies es die Klage ab (Urteil vom 28. Juli 1992). Es sah einen EU-Rentenanspruch aufgrund der Ãbergangsvorschrift des Â§ 241 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als gegeben an, da der Versicherungsfall im November 1990 eingetreten sei und ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in den FÃ¤llen bestehe, in denen dem RentenversicherungstrÃ¤ger im Zeitpunkt der VerkÃ¼ndung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 (HBegleitG) bekannt gewesen sei, daÃ einem auslÃ¤ndischen Versicherten in seiner Heimat Rente gewÃ¤hrt worden sei, dieser vom VersicherungstrÃ¤ger jedoch gleichwohl nicht auf die Notwendigkeit einer Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf EU-Rente hingewiesen worden sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 21. Oktober 1998). Es hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt:

Da die KlÃ¤gerin selbst weder Berufung und noch AnschluÃberufung eingelegt habe, sei der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit von der Antragstellung (2. Juni 1987) bis 31. Dezember 1991 nicht Streitgegenstand des Berufungsverfahrens, sondern nur der Rentenanspruch fÃ¼r den Zeitraum ab Januar 1992. Aufgrund des Gutachtens der SachverstÃ¤ndigen Dr. T. stehe fest, daÃ der Versicherungsfall im November 1990 und nicht vorher eingetreten sei. Rente wegen Erwerbsminderung stehe der KlÃ¤gerin dennoch nicht zu. Es fehle an der ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen iS des Â§ 44 SGB VI. Die KlÃ¤gerin habe in dem maÃgebenden FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vor dem Versicherungsfall nicht drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge vorzuweisen. Seit ihrer RÃ¼ckkehr nach Jugoslawien im Dezember 1976 habe sie keine BeschÃ¤ftigung mehr ausgeÃ¼bt.

Der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum werde nicht durch sog Aufschubzeiten verlÃ¤ngert. Insbesondere sei die KlÃ¤gerin seit ihrer RÃ¼ckkehr nach Jugoslawien nicht durchgehend arbeitsunfÃ¤hig gewesen, zumindest ab 1980 habe keine ArbeitsunfÃ¤higkeit iS der deutschen Krankenversicherung vorgelegen. Die Zeit des jugoslawischen Rentenbezugs komme als Aufschubtatbestand nicht in Betracht, da

es an einer Gleichstellung dieser Rente mit deutschen Renten aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens fehle. Das neue â zZ der UrteilsverkÃ¼ndung noch nicht in Kraft getretene â Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kroatien kÃ¶nne nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen der Ãbergangsvorschriften der Â§Â§ 240, 241 SGB VI. Obwohl sie in Jugoslawien von 1976 bis 1982 und wieder ab September 1983 eine Invalidenpension bezogen habe, sei sie 1984 noch nicht erwerbsunfÃ¤hig gewesen. Auch sei in der Zeit von Januar 1984 bis zum Eintritt der EU im November 1990 nicht jeder Monat mit Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, sog BerÃ¼cksichtigungszeiten oder Rentenbezugszeiten belegt. Entgegen der Auffassung des SG seien die Voraussetzungen des Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI nicht erfÃ¼llt, denn die KlÃ¤gerin habe kein Recht zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit ab Januar 1984. Die regulÃ¤re Nachentrichtung scheitere daran, daÃ bis zum Inkrafttreten des SGB VI BeitrÃ¤ge nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, fÃ¼r das diese gelten sollten, hÃ¤tten entrichtet werden kÃ¶nnen, was hier nicht geschehen sei. Ebensowenig stehe der KlÃ¤gerin ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch des Inhalts zu, die BeitrÃ¤ge noch nach Fristablauf entrichten zu kÃ¶nnen. Im Mai 1983 â dh zur Zeit des Antrags des ehemaligen Ehemannes der KlÃ¤gerin auf ÃberprÃ¼fung der Rentenangelegenheit seiner Ehefrau â habe eine Pflicht der Beklagten zur Beratung im Hinblick auf die erst durch das HBegleitG zum 1. Januar 1984 in Kraft getretenen RechtsÃ¤nderungen nicht bestanden. DarÃ¼ber hinaus habe anlÃ¤Ãlich der VerkÃ¼ndung des HBegleitG kein individueller Beratungsanspruch einzelner Versicherter bestanden.

Der Berufungssenat teile nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken, die vom 13. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) im Hinblick auf jugoslawische Versicherte gegen die Neuregelungen geÃ¤uÃert worden seien (Bezug auf BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48). Er schlieÃe sich insoweit vielmehr der Auffassung des 5. Senats des BSG an (Bezug auf BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 46), wonach die Neuregelung nicht die Eigentumsgarantie nach Art 14 des Grundgesetzes (GG) verletze.

Die RechtsÃ¤nderungen durch das HBegleitG seien insbesondere deshalb nicht verfassungswidrig, weil der Versicherte grundsÃ¤tzlich ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung habe und die geforderte zusÃ¤tzliche Beitragsleistung zumutbar sei. Dabei sei nicht das individuelle wirtschaftliche LeistungsvermÃ¶gen des einzelnen Versicherten PrÃ¼fungsmaÃstab. Nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem ehemaligen Jugoslawien sei die KlÃ¤gerin zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Versicherung berechtigt gewesen. Hindernis fÃ¼r die fehlende freiwillige Beitragsleistung ab 1984 seien die devisenrechtlichen Bestimmungen des Heimatlandes der KlÃ¤gerin gewesen. Die Problematik, die eigentumsgeschÃ¼tzte Rentenanwartschaft auslÃ¤ndischer Versicherter bei Aufenthalt im Ausland zu gewÃ¤hrleisten, kÃ¶nne nicht allein durch den inlÃ¤ndischen Gesetzgeber gelÃ¶st werden, da dieser auf WÃ¤hrungsbewirtschaftungsmaÃnahmen des auslÃ¤ndischen Gesetzgebers keinen EinfluÃ habe. Es mÃ¼sse vielmehr den Partnern der entsprechenden Sozialversicherungsabkommen vorbehalten bleiben,

die Fallgestaltungen mit AuslandsberÃ¼hrung sachgerecht zu lÃ¶sen.

Gegen diese Entscheidung hat die KlÃ¤gerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat haben die Beteiligten einen Teilvergleich geschlossen, durch den sich die Beklagte verpflichtet hat, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 1. Dezember 1998 einen neuen rechtsbehelfsfÃ¤higen Bescheid zur Frage der GewÃ¤hrung von EU-Rente zu erteilen.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung der Â§Â§ 43 ff SGB VI bzw der RechtsgrundsÃ¤tze betreffend den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Im Gegensatz zur Auffassung des LSG stehe ihr ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch betreffend die Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zu. Die Beklagte habe gegen ihre Beratungspflicht verstoÃen, sie, die KlÃ¤gerin, auf die Ãnderungen durch das HBegleitG hinzuweisen. Zwar habe im maÃgeblichen Zeitraum â Ende 1983 â kein konkreter BeratungsanlaÃ vorgelegen. Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt habe, hÃ¤tte die Beklagte jedoch von sich aus die Betroffenen in den FÃ¤llen, in denen ihr bekannt gewesen sei, daÃ ein in der Bundesrepublik abgelehnter Rentenantrag eines nach Jugoslawien zurÃ¼ckgekehrten Versicherten in seiner Heimat Erfolg gehabt habe, entsprechend beraten mÃ¼ssen. Bei diesem Personenkreis habe es keinem Zweifel unterlegen, daÃ eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben unrealistisch sei. HierfÃ¼r spreche auch die im Mai 1983 von ihrem damaligen Ehemann mit der Beklagten gefÃ¼hrte Korrespondenz. Die sich durch die neue Gesetzeslage fÃ¼r sie ergebenden Folgen hÃ¤tte die Beklagte erkennen kÃ¶nnen. Eine individuelle Beratung sei dieser auch verwaltungsmÃ¤Ãig zumutbar gewesen. Die Entscheidung des LSG habe im Ã¼brigen nicht berÃ¼cksichtigt, daÃ die AnsprÃ¼che der Versicherten durch Art 14 GG geschÃ¼tzt seien.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 21. Oktober 1998 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Landshut vom 28. Juli 1992 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Der erkennende Senat hat Rechtsgutachten, die der Wissenschaftliche Referent T. P. , Institut fÃ¼r Ostrecht M. e.V., unter dem 21. September 1993 und 13. MÃ¤rz 2000 in der Rechtssache 13 RJ 69/92, B 13 RJ 85/98 R zu einer im Rahmen der jugoslawischen (kroatischen) Rentenversicherung bestehenden MÃ¶glichkeit der Belegung der Jahre 1984 und 1985 mit freiwilligen BeitrÃ¤gen oder hinzugekauften Zeiten erstattet hat, zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Streitig ist nur noch Rente wegen EU fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. November 1998, da die KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG vom 28. Juli 1992, das ihre Klage auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 abgewiesen hat, weder Berufung noch AnschluÃberufung eingelegt hat und die Beteiligten hinsichtlich der GewÃ¤hrung von EU-Rente ab 1. Dezember 1998 einen Teilvergleich geschlossen haben.

Da es um GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung ab Januar 1992 geht, sind die zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Vorschriften des SGB VI anzuwenden, auch soweit der entsprechende Antrag der KlÃ¤gerin noch unter Geltung der Reichsversicherungsordnung (RVO) gestellt worden ist (Â§ 300 Abs 1 SGB VI; vgl bereits BSG SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 12; Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1997 â 13 RJ 3/97 -).

Auf der Grundlage der von den Beteiligten nicht wirksam angegriffenen und damit verbindlichen Feststellungen des LSG (vgl Â§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) ist davon auszugehen, daÃ die KlÃ¤gerin die Wartezeit nach Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI erfÃ¼llt hat und der Versicherungsfall der EU im November 1990 eingetreten ist (vgl Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Abs 2 SGB VI). Einen frÃ¼heren Eintritt eines Versicherungsfalls hat das LSG ausgeschlossen. Jedoch liegen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen iS von Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI nicht vor. Weder ist die EU aufgrund eines der in Â§ 53 SGB VI genannten TatbestÃ¤nde eingetreten (vgl Â§ 44 Abs 4, Â§ 43 Abs 4 SGB VI) noch sind von den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls mindestens drei Jahre mit BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt. Derartige Beitragszeiten sind in dem maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vor dem Versicherungsfall, dh vom 1. November 1985 bis zum 31. Oktober 1990, weder in Deutschland noch in Jugoslawien zurÃ¼ckgelegt worden. Dieser FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum lÃ¤Ãt sich auch nicht durch sogenannte StreckungstatbestÃ¤nde iS von Â§ 44 Abs 4, Â§ 43 Abs 3 SGB VI derart erweitern, daÃ er eine ausreichende Anzahl von Pflichtbeitragsmonaten umfassen kÃ¶nnte.

BerÃ¼cksichtigt man zunÃ¤chst allein deutsche Rechtsvorschriften, so scheidet â wie im Senatsurteil vom 3. November 1994 (BSGE 75, 199, 203 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48) nÃ¤her begrÃ¼ndet worden ist â der jugoslawische Rentenbezug der KlÃ¤gerin als Streckungstatbestand aus. Auch eine Anrechnungszeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl Â§ 43 Abs 3 Nr 1 iVm Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI) oder eine auf ArbeitsunfÃ¤higkeit beruhende Streckungszeit iS von Â§ 43 Abs 3 Nr 3 SGB VI liegt nach den Feststellungen des LSG nicht vor. Danach ist aufgrund des Gutachtens der SachverstÃ¤ndigen Dr. T. nicht davon auszugehen, daÃ die KlÃ¤gerin in der Zeit von 1976 bis in den maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum hinein ununterbrochen arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen ist.

Auch aus den Vorschriften des im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien vorÃ¼bergehend weiter anwendbaren Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit (Abk Jugoslawien SozSich) (vgl die Bekanntmachung des Bundesministers des Ãuãeren vom 26. Oktober 1992, BGBl II, 1146) lassen sich keine StreckungstatbestÃ¤nde herleiten, zumal darin keine Gleichstellung entsprechender in Kroatien verwirklichter TatbestÃ¤nde vorgenommen worden ist (vgl BSGE 75, 199, 203 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48). Soweit das zum 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien Ã¼ber Soziale Sicherheit (Abk Kroatien SozSich) vom 24. November 1997 (BGBl II 1998, 2032, BGBl II 1999, 25) nunmehr in Art 26 Abs 2 eine derartige Gleichstellung vorsieht, vermag die KlÃ¤gerin daraus in diesem Verfahren keine Rechte herzuleiten, da Art 40 Abs 1 dieses Abkommens bestimmt, daã AnsprÃ¼che auf Leistungen fÃ¼r die Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht begrÃ¼ndet werden, und vorliegend aufgrund des vor dem erkennenden Senat geschlossenen Teilvergleichs nur Rentenleistungen bis 30. November 1998 streitig sind.

In Ãbereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu Â§ 1246 Abs 2a Satz 2 RVO (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 1246 Nr 46; BSGE 75, 199, 204 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48) hÃ¤lt es der erkennende Senat nicht fÃ¼r mÃ¶glich, die StreckungstatbestÃ¤nde des mit dieser Vorschrift im wesentlichen Ã¼bereinstimmenden Â§ 43 Abs 3 SGB VI â etwa im Wege einer verfassungskonformen Auslegung â auf entsprechende VorgÃ¤nge im Ausland zu erstrecken (vgl des nÃ¤heren Urteil des erkennenden Senats vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 85/98 R -, Umdr S 12 f, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Ein Rentenanspruch der KlÃ¤gerin besteht auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der Ãbergangsregelung des Â§ 241 iVm Â§ 240 SGB VI. Nach Â§ 241 Abs 2 Satz 1 SGB VI sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der EU fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die EU vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Nach Abs 2 Satz 2 derselben Vorschrift ist fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

Da die KlÃ¤gerin die Wartezeit bereits bei Beendigung ihrer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung im Jahre 1976 erfÃ¼llt hatte und im November 1990 erwerbsunfÃ¤hig geworden ist, kommt es hier noch auf die erforderliche Belegung der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Oktober 1990 mit BeitrÃ¤gen oder Streckungszeiten an. Nach den Feststellungen des LSG sind fÃ¼r den betreffenden Zeitraum weder BeitrÃ¤ge entrichtet worden noch liegen sonstige Anwartschaftserhaltungszeiten iS von Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB VI vor. Die KlÃ¤gerin darf die fehlenden BeitrÃ¤ge auch jetzt nicht mehr zahlen.

Zwar ist die KlÃ¤gerin in der Zeit ab 1984 trotz ihres Wohnsitzes in Kroatien

gemÃ¤Ã Â§ 1233 Abs 1 RVO iVm Art 3 Abs 1 Buchst a Abk Jugoslawien SozSich zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt gewesen. Nach den einschlÃ¤gigen gesetzlichen Vorschriften kann eine Beitragszahlung fÃ¼r den gesamten belegungsbedÃ¼rftigen Zeitraum jedoch nicht mehr wirksam nachgeholt werden. Dazu sieht Â§ 1418 Abs 1 RVO in der damals geltenden Fassung vor, daÃ freiwillige BeitrÃ¤ge nur bis zum Ende des Jahres entrichtet werden konnten, fÃ¼r das sie gelten sollten. Auch wenn diese Frist fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Oktober 1990 durch den am 2. Juni 1987 gestellten Rentenantrag gemÃ¤Ã Â§ 1420 Abs 2 RVO gehemmt worden ist, so ist sie jedenfalls fÃ¼r den davor liegenden Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1986 bereits lange abgelaufen (vgl dazu auch das Senatsurteil vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 85/98 R -, Umdr S 14 ff, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Zwar kÃ¶nnte eine Hemmung der in Â§ 1418 Abs 1 RVO vorgesehenen Beitragsentrichtungsfristen fÃ¼r 1984/86 in entsprechender Anwendung des Â§ 203 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Betracht gezogen werden (vgl insoweit zu Â§ 206 BGB: BSG SozR 2200 Â§ 1418 Nr 9), die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind hier jedoch nicht gegeben. Nach Â§ 203 Abs 1 BGB ist die VerjÃ¤hrung gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der VerjÃ¤hrungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch hÃ¶here Gewalt herbeigefÃ¼hrt wird (Â§ 203 Abs 2 BGB).

HÃ¶here Gewalt in diesem Sinne ist ein auÃergewÃ¶hnliches Ereignis, dessen Eintritt nicht vorauszusehen und auch bei Ã¤uÃerster Sorgfalt nicht mit Ã¼blichen Mitteln abzuwenden ist; schon das geringste Verschulden schlieÃt hÃ¶here Gewalt aus (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 23 mwN; allgemein dazu auch BGHZ 17, 199 , 201; 81, 353, 355; Peters in Staudinger, BGB, 1995, Â§ 203 RdNr 10; Walter in Soergel, BGB, 12. Aufl, Â§ 203 RdNr 3; von Feldmann in MÃ¼nchener Komm zum BGB, 3. Aufl, Â§ 203 RdNr 3; Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl, Â§ 203 RdNr 4; RGRK, 12. Aufl, Â§ 203 BGB RdNr 2). Danach kÃ¶nnen auch durch Gesetzgebung oder Verwaltung veranlaÃte objektive Zahlungshindernisse zu einer Fristhemmung fÃ¼hren. Dies wurde von der Rechtsprechung zB fÃ¼r eine VermÃ¶genssperre nach dem MilitÃ¤rregierungsgesetz Nr 52 (vgl BGHZ 10, 310) und hinsichtlich der SchlieÃung Berliner Banken im April 1945 (vgl BGH BB 1955, 880) bejaht.

Zwar kÃ¶nnten die seinerzeit in Jugoslawien bestehenden devisenrechtlichen BeschrÃ¤nkungen, die es der KlÃ¤gerin nach den Feststellungen des LSG unmÃ¶glich machten, von ihrer Heimat aus RentenversicherungsbeitrÃ¤ge nach Deutschland zu Ã¼berweisen, mÃ¶glicherweise als Akt hÃ¶herer Gewalt angesehen werden, die KlÃ¤gerin ist dadurch jedoch nicht iS von Â§ 203 BGB gehindert worden, die Frist des Â§ 1418 Abs 1 RVO zu wahren. Dabei ist davon auszugehen, daÃ sie in der fraglichen Zeit von dem sie treffenden Beitragsentrichtungserfordernis nichts wuÃte. Denn ihr ProzeÃbevollmÃ¤chtigter hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat erklÃ¤rt, die KlÃ¤gerin habe von den GesetzesÃ¤nderungen ab 1984 bis zu ihrer Antragstellung am 2. Juni 1987 keinerlei Kenntnis gehabt.

Waren der KlÃ¤gerin die Voraussetzungen einer Anwartschaftserhaltung nach Art 2 Â§ 6 Abs 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) â□□ der VorgÃ¤ngervorschrift zu Â§ 241 Abs 2 SGB VI â□□ unbekannt, so fehlte ihr bereits ein entsprechender Beitragszahlungswille. Damit scheidet Â§ 203 BGB von vornherein aus. Diese Vorschrift bezieht sich nÃ¤mlich, wie der Bundesgerichtshof (BGH) in AnknÃ¼pfung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts entschieden hat (vgl BGH NJW 1968, 1381, 1382), nur auf FÃ¤lle, in denen der an sich vorhandene Wille des Berechtigten, sein Recht geltend zu machen, infolge einer auf hÃ¶herer Gewalt beruhenden Verhinderung nicht verwirklicht werden kann. DarÃ¼ber hinaus ist Rechtsunkenntnis oder Rechtsirrtum â□□ abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall einer sogenannten anspruchsfeindlichen Rechtsprechung â□□ nicht als Ereignis hÃ¶herer Gewalt anzusehen (vgl dazu BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 23). Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ□ die KlÃ¤gerin durch falsche amtliche Informationen von anwartschaftserhaltenden MaÃ□nahmen abgehalten worden sein kÃ¶nnte, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, zumal die KlÃ¤gerin gerade das Fehlen einer Beratung rÃ¼gt. Insoweit scheidet auch unter diesem Gesichtspunkt die Annahme einer Verhinderung durch hÃ¶here Gewalt aus.

Auch eine ausnahmsweise mÃ¶gliche Zulassung zur Beitragsnachentrichtung kommt hier nicht in Betracht, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob man insoweit die Regelung des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Â§ 197 Abs 3 SGB VI oder aber das zuvor geltende Recht fÃ¼r anwendbar hÃ¤lt. Sofern man hinsichtlich der fÃ¼r die Jahre 1984 bis 1986 versÃ¤umten Beitragsentrichtungsfrist noch das zuvor geltende Recht der RVO fÃ¼r anwendbar hielte und insoweit Ã¼berhaupt Â§ 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) heranziehen kÃ¶nnte (ablehnend hinsichtlich Â§ 1418 Abs 1 RVO insoweit BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 9; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7), scheitert die danach vorgesehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls daran, daÃ□ seit dem Ablauf der fÃ¼r das Jahr 1984 maÃ□geblichen Frist (Ende Dezember 1984) bei der Antragstellung der KlÃ¤gerin im Juni 1987 bereits mehr als ein Jahr vergangen war. Eine Nachzahlung wÃ¤re mithin gemÃ¤Ã□ Â§ 27 Abs 3 SGB X nur dann zulÃ¤ssig, wenn sie vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war. Davon kann hier â□□ wie bereits zu Â§ 203 Abs 2 BGB dargelegt â□□ nicht ausgegangen werden.

Entsprechendes gilt, sofern man eine Anwendung der GrundsÃ¤tze Ã¼ber eine NachsichtgewÃ¤hrung fÃ¼r mÃ¶glich erachten sollte. Wie das BSG bereits entschieden hat, kann nÃ¤mlich bei VersÃ¤umung einer gesetzlichen AusschluÃ□frist Nachsicht idR dann nicht mehr gewÃ¤hrt werden, wenn die versÃ¤umte Rechtshandlung nicht innerhalb eines Jahres nach Fristablauf nachgeholt worden ist (vgl BSG SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 49). Eine ua bei hÃ¶herer Gewalt anerkannte Ausnahme kommt hier aus den dargelegten GrÃ¼nden nicht in Betracht.

Eine Anwendung des Â§ 197 Abs 3 SGB VI wÃ¼rde zum selben Ergebnis fÃ¼hren. Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, die Zahlung von BeitrÃ¤gen auf Antrag der Versicherten auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs 1 und 2 SGB VI genannten Frist zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen

Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. UnabhÃ¤ngig davon, inwiefern man eine Unkenntnis des Art 2 Â§ 6 Abs 2 ArVNG, die auf unzureichende InformationsmÃ¶glichkeiten am auslÃ¤ndischen Wohnsitz eines Versicherten zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, als unverschuldetes Hindernis der Beitragszahlung anerkennen kÃ¶nnte (vgl dazu allgemein BSG SozR 5070 Â§ 10 Nr 19; BSG SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 3), wÃ¼rde nach Auffassung des erkennenden Senats die in Â§ 27 Abs 3 SGB X geregelte und bei der NachsichtgewÃ¤hrung entsprechend anwendbare Jahresfrist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berÃ¼cksichtigen sein. In dieser fÃ¼r die Nachholung von versÃ¤umten Handlungen gesetzten zeitlichen Grenze, die sich auch in anderen fristbezogenen Vorschriften (vgl zB Â§ 66 Abs 2, Â§ 67 Abs 3 SGG) findet, kommt nÃ¤mlich eine allgemeine gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck, welcher eine sachgerechte AbwÃ¤gung zwischen Rechtssicherheit und Individualinteresse zugrunde liegt (vgl dazu BSG SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 49 S 99). Dementsprechend kann sich ein Versicherter auch im Rahmen des Â§ 197 Abs 3 SGB VI nicht zeitlich unbeschrÃ¤nkt auf ein mangelndes Verschulden berufen. Liegt der Ablauf der Beitragsentrichtungsfrist â wie hier â Ã¼ber ein Jahr zurÃ¼ck, so ist die Nachzahlung mithin allenfalls dann zuzulassen, wenn diese â anders als im vorliegenden Fall â zuvor infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war.

Soweit ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch neben diesen besonderen Nachentrichtungsregelungen Ã¼berhaupt Platz greifen kann, liegen jedenfalls seine Voraussetzungen hier nicht vor. Dieses vom BSG entwickelte Rechtsinstitut ist darauf gerichtet, den versicherungsrechtlichen Zustand herzustellen, der ohne ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln bestehen wÃ¼rde (vgl dazu allg zB BSGE 49, 76 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr 6; BSGE 50, 88 = SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 39). Im einzelnen setzt ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch eine (Informations-)Pflichtverletzung des auf Herstellung in Anspruch genommenen LeistungstrÃ¤gers selbst oder einer insoweit fÃ¼r diesen handelnden Stelle gegenÃ¼ber dem Betroffenen voraus. Diese Pflichtverletzung muÃ bei letzterem einen sozialrechtlichen (dem Schutzzweck der betreffenden Pflicht zuzuordnenden) Nachteil bewirkt haben (vgl dazu ausfÃ¼hrlich BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 2). Im vorliegenden Fall lÃ¤Ãt sich nicht feststellen, daÃ die Beklagte eine ihr der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber bestehende Hinweis- und Beratungspflicht verletzt hat.

Die RentenversicherungstrÃ¤ger waren ohne besonderen AnlaÃ nicht verpflichtet, im Laufe des Jahres 1984 die mÃ¶glicherweise durch das HBegleitG betroffenen Versicherten zu ermitteln und diese individuell Ã¼ber die geÃ¤nderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Renten wegen EU/BerufsunfÃ¤higkeit (BU) zu informieren (vgl BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 12; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7). Nach den Feststellungen des LSG bestand fÃ¼r die Beklagte seinerzeit kein konkreter AnlaÃ zu einer entsprechenden Beratung der KlÃ¤gerin; denn diese hatte in der Zeit von Ende 1983 (VerkÃ¼ndung des HBegleitG) bis zu ihrer Rentenantragstellung im Juni 1987 keinen Kontakt zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. BezÃ¼glich der im Mai 1983 mit der Beklagten gefÃ¼hrten Korrespondenz hat das LSG zu Recht ausgefÃ¼hrt, daÃ zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfassung und VerkÃ¼ndung der betreffenden RechtsÃ¤nderung noch nicht

absehbar waren und die Beklagte somit damals noch keine Beratungsverpflichtung treffen konnte. Im Zeitpunkt des Rentenantrags konnten die Voraussetzungen des damals geltenden Art 2 Â§ 6 Abs 2 ArVNG (vgl jetzt Â§ 241 Abs 2 SGB VI) schon nicht mehr erfÃ¼llt werden. Auch etwaige beratungsrelevante Kontakte der KlÃ¤gerin zu einem jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger sind fÃ¼r den maÃgeblichen Zeitraum weder behauptet worden noch ersichtlich.

Im Gegensatz zur Auffassung der KlÃ¤gerin und des SG kann ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht darauf gestÃ¼tzt werden, die Beklagte habe zZ der VerkÃ¼ndung des HBegleitG bereits davon Kenntnis gehabt, daÃ die KlÃ¤gerin nach Ablehnung ihres Antrags auf eine deutsche Rente wegen Erwerbsminderung zwischenzeitlich eine jugoslawische Rente bezogen habe, und demgemÃ¤Ã habe erkennen mÃ¼ssen, daÃ eine Wiedereingliederung der KlÃ¤gerin in das Erwerbsleben nicht mehr wahrscheinlich gewesen sei. Allein den Umstand, daÃ ihr im Mai 1983 der Bezug einer jugoslawischen Invalidenpension mitgeteilt worden war, muÃte die Beklagte nicht zum AnlaÃ nehmen, die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich auf die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Neuregelung hinzuweisen.

In einem anderen Zusammenhang hat der 12. Senat des BSG bereits entschieden, daÃ sich allein aus der Tatsache frÃ¼herer NachentrichtungsantrÃ¤ge weder eine besondere Beratungspflicht noch eine konkrete Pflicht zu Hinweisen auf eine spÃ¤ter eingefÃ¼hrte NachentrichtungsmÃ¶glichkeit ergebe, wenn die fraglichen AntrÃ¤ge bereits vorher endgÃ¼ltig verbeschieden worden seien. Bei einer Massenverwaltung, wie sie die Sozialverwaltung sei, wÃ¤re es mit dem Erfordernis eines geordneten und zÃ¼gigen GeschÃ¤ftsablaufs nicht vereinbar, wenn der VersicherungstrÃ¤ger von sich aus alle bereits frÃ¼her abgelehnten NachentrichtungsantrÃ¤ge immer darauf Ã¼berprÃ¼fen mÃ¼Ãte, ob die frÃ¼heren Antragsteller aufgrund nachfolgend eingefÃ¼hrter gesetzlicher TatbestÃ¤nde nunmehr nachentrichtungsberechtigt sein kÃ¶nnten (vgl BSG, Urteil vom 8. April 1982 â 12 RK 77/80 -). Entsprechendes gilt auch hier.

Der Beklagten war es nicht zumutbar, bei ErlaÃ des HBegleitG alle abgelehnten AntrÃ¤ge auf Rente wegen Erwerbsminderung daraufhin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob wegen einer RentengewÃ¤hrung im Ausland die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine BU/EU-Rente sinnvoll sein kÃ¶nnte. Ebensowenig war sie verpflichtet, einen auslÃ¤ndischen Rentenbezug so in den jeweiligen Versicherungskonten zu speichern, daÃ sie im Hinblick auf das HBegleitG die betreffenden Versicherten ohne besonderen Aufwand mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung hÃ¤tte auffinden und entsprechend informieren kÃ¶nnen. Nach dem seinerzeit geltenden Â§ 1325 Abs 1 Satz 2 RVO hatten die TrÃ¤ger der Rentenversicherung (nur) darauf hinzuwirken, daÃ alle Daten, die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der (deutschen) Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich waren, im Versicherungskonto so gespeichert wurden, daÃ sie jederzeit abgerufen werden konnten. Der Bezug einer jugoslawischen Invalidenpension war kein derartiges Datum, da er fÃ¼r die deutsche Rentenversicherung nicht die danach vorausgesetzte Bedeutung hatte.

Zwar kÃ¶nnte eine Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zu einem vom Abk

Jugoslawien SozSich oder jetzt vom Abk Kroatien SozSich erfaÃ□ten auslÃ¤ndischen Rentenversicherungssystem ebenfalls zur ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Â§ 241 SGB VI ausreichen (vgl BSGE 75, 199, 211 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 15), sie ist jedoch im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Dazu hat das LSG festgestellt, daÃ□ die KlÃ¤gerin keine MÃ¶glichkeit der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zu VersicherungstrÃ¤gern im ehemaligen Jugoslawien hatte. Nach den vom erkennenden Senat in ErgÃ¤nzung dazu (vgl BSGE 71, 163, 165 = SozR 3-5050 Â§ 15 Nr 4) beigezogenen Gutachten des Wissenschaftlichen Referenten P. ist es auch auszuschlieÃ□en, daÃ□ die KlÃ¤gerin den Zeitraum ab 1984 im Rahmen einer auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien bestehenden, vom Abk Jugoslawien SozSich erfaÃ□ten Sozialversicherung jetzt noch nachtrÃ¤glich in der nach Â§ 241 Abs 2 SGB VI erforderlichen Weise belegen kann.

Soweit der Rentenanspruch am Fehlen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 4, Â§ 43 Abs 3 und 4, Â§ 241 Abs 2 SGB VI scheitert, wird die KlÃ¤gerin dadurch nicht in ihren verfassungsmÃ¤Ã□igen Rechten, insbesondere aus Art 14 und 3 GG, verletzt (vgl nÃ¤her Urteil des erkennenden Senats vom 11. Mai 2000 â□□ B 13 RJ 85/98 R -, Umdr S 18 f, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Da ihr im Hinblick auf Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI eine tatsÃ¤chliche Entrichtung von anwartschaftserhaltenden BeitrÃ¤gen nicht abverlangt wird, kann sie insoweit keine unzumutbaren Belastungen geltend machen. Ihr Anspruch scheitert im wesentlichen daran, daÃ□ sie sich in der Zeit ab 1984 nicht rechtzeitig um die Erhaltung ihrer Rentenanwartschaft gekÃ¼mmert hat. HÃ¤tte sie sich seinerzeit diesbezÃ¼glich an die Beklagte gewandt, wÃ¤re diese verpflichtet gewesen, ihr gemÃ¤Ã□ Â§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO die MÃ¶glichkeit einer fristwahrenden BereiterklÃ¤rung zur spÃ¤teren Beitragsentrichtung zu erÃ¶ffnen. Bei der Festsetzung einer angemessenen Zahlungsfrist hÃ¤tte sie nicht nur die in Jugoslawien bestehenden devisenrechtlichen BeschrÃ¤nkungen, sondern auch die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen (vgl BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 15).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024